

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 112/91

in der Familiensache

Carmen G [REDACTED] geb. W [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED], bei
S [REDACTED], We [REDACTED],

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Gert G [REDACTED], P [REDACTED] Straße [REDACTED], bei Se [REDACTED],
Weimar,

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], Wi [REDACTED]-
I. Instanz: straße [REDACTED], We [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Krohn, Nonnenkamp und Dr. Knauber

am 16. Oktober 1991

beschlossen:

Der Antrag der Antragsgegnerin auf Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine Aussicht auf Erfolg; daher ist das Prozeßkostenhilfegesuch abzulehnen (§ 114 Satz 1 ZPO).

Gegen den Beschluß, durch den ein Oberlandesgericht die Ablehnung eines Familienrichters (des Amtsgerichts) für unbegründet erklärt (§ 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO), ist gemäß § 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO n.F. eine Beschwerde nicht statthaft (Senatsbeschluß vom 17. September 1986 - IVb ZB 106/86 - FamRZ 1986, 1197 zu § 567 Abs. 3 ZPO a.F.). Nach der Gleichstellungsklausel in Anlage I zum Einigungsvertrag, Kap. III Sachgeb. A Abschn. III Nr. 1 Maßgabe b Abs. 1 tritt an die Stelle des Amtsgerichts das Kreisgericht und

- 3 -

an die Stelle des Oberlandesgerichts das Bezirksgericht.
Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts vom 12. Juni 1991
ist daher eine Beschwerde nicht statthaft.

Lohmann

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 57a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

